

AZ: 43-1711.4/1 Mi

Immissionsschutzgesetz;

Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling, durch Erweiterung der bestehenden Anaerobstufe der Abwasserbehandlungsanlage durch die Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Straße 1, 94447 Plattling

hier: Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

BEKANNTMACHUNG:

Die Südzucker AG betreibt in Plattling, Dr.-Ludwig-Kayser-Straße 1, eine Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit betriebseigener Abwasserbehandlungsanlage (Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV).

Die bestehende Anaerobstufe der Abwasserbehandlungsanlage soll erweitert werden.

Bei der vorhandenen Anlage zur Herstellung von Zucker handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.25 des Anhangs 1 zum UVPG, für deren Änderung eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen ist.

Merkmale des Vorhabens

Gegenstand der Erweiterung/Änderung ist die Errichtung eines zweiten Methanreaktors, die Erweiterung des vorhandenen 2-geschlossigen Betriebsgebäudes, die Errichtung eines erdgeschossigen Betriebsgebäudes sowie die Errichtung von Rohrbrücken.

Mit der Erweiterung der bestehenden anaeroben Abwasseranlage kann der Abwasserzulauf von 110 m³/h auf 220 m³/h erhöht werden, so dass die CSB-hochbelasteten Abwässer schneller anaerob behandelt und anschließen der aeroben Abwasserbehandlung zugeführt werden können. Die Zwischenstapelung im Bereich des Teichgeländes kann durch diese Maßnahme signifikant reduziert werden.

Die genehmigte Gesamtverarbeitungsleistung der Hauptanlage (Anlage zur Herstellung von Zucker) bleibt unverändert. Eine Veränderung der Jahresabwassergesamtmenge ist somit ebenfalls nicht gegeben.

Die relevanten Anlagenteile, wie Methanreaktor und Eindicker werden gekapselt gebaut. Die Abluft des Eindickers wird weiterhin über einen Biofilter geleitet.

Damit die geplanten Anlagen und Aggregate zu keiner Erhöhung der Schallimmission an den festgesetzten Immissionsorten führen, werden diese schalltechnisch so geplant, dass die ermittelten Beurteilungspegel an den Immissionsorten mindestens 10 dB(A) unter dem zu berücksichtigenden Immissionsrichtwert liegen.

Die neu hinzukommenden Anlagenteile werden auf verdichteten mit Gras bewachsenen Flächen auf dem Betriebsgelände errichtet.

Standort des Vorhabens

Die Anaerobstufe der Abwasserbehandlungsanlage befindet sich innerhalb des bestehenden Werksgeländes errichtet. Die Fläche ist im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Plattling als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Ökologisch empfindliche Gebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler Biotopflächen), Wasserschutzgebiete und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 de Raumordnungsgesetzes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Merkmale möglicher Auswirkungen

Durch die Kapselung der Anlagenteile verändert sich die Geruchssituation an den Wohnhäusern in der Umgebung der Zuckerfabrik nicht.

Der Zusatzbeitrag an Schallemission durch die geplanten Anlagen und Aggregate selbst führt zu keiner Erhöhung der Schallimmission an den festgesetzten Immissionsorten, da die Anlagen und Aggregate schalltechnisch so geplant, dass die ermittelten Beurteilungspegel an den Immissionsorten mindestens 10 dB unter dem zu berücksichtigenden Immissionsrichtwert liegen.

Nachteilige Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten.

Ergebnis

Die Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Eine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 43, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, eingesehen werden.

Deggendorf, 02.09.2020
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin